



Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Nr. 639		17.12.2019	25. Jahrgang
Nummer			Seite
66/2019	Kreis Gütersloh	Ladung zur Einsichtnahme in die Grenzniederschrift der Fortführungsvermessung für die Flurstücke 181, 543, 757 in der Gemeinde Langenberg, Gemarkung Langenberg, Flur 24	3465
67/2019	Kreis Gütersloh	Hinweis zu Veröffentlichungen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold	3466
68/2019	Kreis Gütersloh	Landschaftsplan Gütersloh - hier: Öffentliche Auslegung gem. § 17 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz sowie § 9 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz	3467

66/2019 Kreis Gütersloh

Ladung zur Einsichtnahme in die Grenzniederschrift der Fortführungsvermessung für die Flurstücke 181, 543, 757in der Gemeinde Langenberg, Gemarkung Langenberg, Flur 24.

In der Fortführungsvermessung Gemeinde Langenberg, Gemarkung Langenberg, Flur 24, Flurstück 181, 543, 757 werden hiermit die Abmarkungen der alten Grenzpunkte nach § 21 Abs.1-5 des Vermessungs- und Katastergesetzes –VermKatG NRW-,in der derzeit gültigen Fassung, den betroffenen Beteiligten der Landfläche des Flurstücks 167 der Gemeinde Langenberg, Gemarkung Langenberg, Flur 24 bekanntgegeben.

Die Bekanntgabe wird wie folgt durchgeführt:

Offenlegungstermin

Zur Einsichtnahme für die Beteiligten wird die Grenzniederschrift in der Zeit von

Freitag, dem 27.12.2019 bis Montag, dem 27.01.2020 (Mo-Fr 8:00 bis 12:00 Uhr, zusätzlich Donnerstag 14:00 bis 17:30 Uhr) in der Kreisverwaltung Gütersloh, Herzebrocker Str. 140, 33334 Gütersloh, Abt. Geoinformation, Kataster und Vermessung, Gebäudeteil 5, Raum 570

ausgelegt.

Die Beteiligten werden hiermit zum Offenlegungstermin eingeladen.

Gütersloh, den 17.12.2019

Kreis Gütersloh Im Auftrag gez.Tannhäuser (Abteilungsleiter)

Seite 3465

Herausgeber: Kreis Gütersloh · Der Landrat · Druck: Hausdruckerei Kreis Gütersloh · Erscheinungsweise: In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · Liegt kostenlos aus bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · Bezug: Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · Anforderungen an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164



67/2019 Kreis Gütersloh

Hinweis

Gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621 / SGV. NRW. 202) wird auf folgende Veröffentlichungen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 50 vom 09. Dezember 2019 hingewiesen:

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (mandatierend) zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Borgholzhausen über die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018 durch den Kreis Gütersloh.
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (mandatierend) zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Halle (Westf.) über die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018 durch den Kreis Gütersloh.
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (mandatierend) zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Harsewinkel über die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018 durch den Kreis Gütersloh.
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (mandatierend) zwischen dem Kreis Gütersloh und der Gemeinde Herzebrock-Clarholz über die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018 durch den Kreis Gütersloh.
 - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (mandatierend) zwischen dem Kreis Gütersloh und der Gemeinde Langenberg über die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018 durch den Kreis Gütersloh.
 - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (mandatierend) zwischen dem Kreis Gütersloh und der Gemeinde Steinhagen über die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018 durch den Kreis Gütersloh.
- Offentlich-rechtliche Vereinbarung (mandatierend) zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Versmold über die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018 durch den Kreis Gütersloh.
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (mandatierend) zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Werther (Westf.) über die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018 durch den Kreis Gütersloh.

Die Veröffentlichungen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold können eingesehen werden unter: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/400 WirUeberUns/030 Die Behoerde/070 Amtsblatt/Amtsblatt/2019/index.php

Gütersloh, den 17.12.2019

Kreis Gütersloh Im Auftrage gez. Bußwinkel



68/2019 Kreis Gütersloh

Landschaftsplan Gütersloh

hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 17 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz sowie § 9 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz

Der Kreistag des Kreises Gütersloh hat in seiner Sitzung am 25.11.2019 beschlossen, den Entwurf des Landschaftsplanes " **Gütersloh** " gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW - SGV. NW S. 791), in der zur Zeit geltenden Fassung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet des Landschaftsplanes umfasst die Stadt Gütersloh und die nachfolgend aufgeführten Teile der Stadt Verl und der Gemeinde Herzebrock-Clarholz:

Stadt Verl

Gemarkung Verl. Fluren 5, 6 und 7 (jeweils tlw.)

Gemarkung Sende Flur 1 (tlw.)

Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Gemarkung Herzebrock, Fluren 4 und 5 (ieweils tlw.)

Die Außengrenzen des Plangebietes sind der Anlage zu entnehmen.

Der Landschaftsplan besteht aus dem Textteil und dem Kartenteil.

Textteil

- Einleitende Bemerkungen und Erläuterungen
- Textliche Darstellungen
- Textliche Festsetzungen
- Umweltbericht

Kartenteil

- Karte mit Darstellung der Entwicklungsziele
- Karte mit den Festsetzungen der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft und der Darstellung der Teilflächen zur besonderen Strukturanreicherung sowie den nachrichtlichen Darstellungen

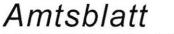
Der Entwurf des Landschaftsplanes liegt ab dem 14.01.2020 bis zum 14.02.2020 einschließlich während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr) in der Kreisverwaltung Gütersloh

Abteilung Umweit, Wasserstraße 14, 33378 Rheda-Wiedenbrück, Zimmer 313, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Entwurf kann auch auf den Internetseiten des Kreises Gütersloh eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen und Bedenken zu dem Entwurf schriftlich beim Kreis Gütersloh, Der Landrat, 33324 Gütersloh oder zur Niederschrift beim Kreis Gütersloh, Abteilung Umwelt, Wasserstraße 14, 33378 Rheda-Wiedenbrück, vorbringen. Daneben ist es verfahrensrechtlich zulässig, die Einwendungen bei jeder anderen Dienststelle der Kreisverwaltung Gütersloh schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben.

Gleichzeitig erfolgt die Beteiligung gemäß § 9 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz zum Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung.



Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Über die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen wird der Kreistag Gütersloh in öffentlicher Sitzung beraten. Über das Ergebnis der Beratung erfolgt eine schriftliche Mitteilung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 48 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes in den geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen und Geschützten Landschaftsbestandteilen alle Änderungen verboten sind, soweit nicht im Landschaftsplan abweichende Regelungen getroffen werden. Die rechtmäßig ausgeübte Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Bei Fragen erreichen Sie die Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde telefonisch unter 05241/85-2713 Herr Bröskamp und 05241/85-2726 Herr Ewerszumrode oder per e-mail unter LandschaftsplanGT@kreis-guetersloh.de

Gütersloh, den 17.12.2019

Kreis Gütersloh Der Landrat gez. Adenauer

